



## **BERICHT DES AUFSICHTSRATES**

### **über das Geschäftsjahr 2018 der CLEEN Energy AG**

Der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG hat im Geschäftsjahr 2018 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen und sich vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung und über die Lage der Gesellschaft berichten lassen.

#### Veränderungen im Aufsichtsrat und Vorstand

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands hat sich im Geschäftsjahr 2018 verändert.

Am 16. Mai 2018 übernahm Michael Eisler den Vorsitz des Aufsichtsrats von Mag. Friedrich Habliczek, der dann bis zu seinem Ausscheiden in der 2. ordentlichen Hauptversammlung am 30.5.2018 stellvertretender Vorsitzender war. In dieser Hauptversammlung ist auch der Aufsichtsrat Heinz Herczeg, MBA, ausgeschieden. Herr Mag. Christian Nohel und Herr Mag. Klaus Dirnberger wurden in der 2. ordentlichen Hauptversammlung am 30.05.2018 in den Aufsichtsrat gewählt. Herr Mag. Nohel schied inzwischen am 30. August 2019 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft aus. Ebenso schied Herr Mag. Dirnberger am 30. August 2019 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft aus und wechselte mit 1. September 2019 in den Vorstand der Gesellschaft.

Dem Prüfungsausschuss der CLEEN Energy AG gehörten im Geschäftsjahr 2018 die Mitglieder des Aufsichtsrats an. Den Vorsitz führte als Finanzexperte bis zum Wechsel im Aufsichtsrat Herr Mag. Friedrich Habliczek und ab dann Mag. Klaus Dirnberger.

Der Vorstand Robert Kögl hat mit dem Aufsichtsrat am 30. Juli 2018 vereinbart, sich mit Wirkung zum 31. Juli 2018 aus dem Vorstand der CLEEN Energy AG zurückziehen. Herr Kögl ist dem Unternehmen während einer Übergabezeit weiterhin als Angestellter zur Verfügung gestanden und das Unternehmen wurde ab dann von Lukas Scherzenlehner als Alleinvorstand geführt. Seit 1. September 2019 ist neben Herrn Scherzenlehner auch Herr Mag. Dirnberger Vorstand der Gesellschaft.

#### Tätigkeit des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses

Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr 2018 ausführlich mit der Geschäftsgebarung der Gesellschaft, den Budgets, dem Halbjahresbericht und dem Jahresabschluss der Gesellschaft befasst und sich laufend über die Geschäftsentwicklung, die Auftragslage, die Planung und die Zielerreichung informiert.

Neben der Auseinandersetzung mit der laufenden Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, befasste sich der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr auch mit der Strategie und dem Geschäftsmodell und mit Vorschlägen des Vorstandes für ergebnisverbessernde Maßnahmen.

Die Gesellschaft hat sich dem Österreichischen Corporate Governance Kodex unterworfen und einen Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2018 erstellt, in dem unter anderem die Abweichungen von C- Regeln dargelegt werden.

Der Aufsichtsrat ist während des Geschäftsjahres 2018 unter Teilnahme des Vorstandes in vier Sitzungen zusammengekommen, der Prüfungsausschuss tagte im Geschäftsjahr 2018 zweimal. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend sowohl schriftlich als auch mündlich über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft informiert. Der Aufsichtsrat stand mit dem Vorstand auch zwischen den Sitzungen in regelmäßigem Kontakt, um den aktuellen Geschäftsverlauf, die Strategie sowie die Risikolage der Gesellschaft zu diskutieren.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2017 wurde am 23. April 2018 festgestellt, dass zum 31.12.2017 ein kumulativer Verlust in Höhe des halben Grundkapitals besteht. Gemäß § 83 Aktiengesetz (AktG) war der Vorstand daher verpflichtet, diesen Umstand der Hauptversammlung anzuzeigen und unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen. Da die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der CLEEN Energy AG für den 30. Mai 2018 ohnehin unmittelbar bevorstand, sah der Vorstand von der Vorverlegung der Hauptversammlung ab und nahm die Berichterstattung des Vorstands gemäß § 83 AktG über einen Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals als ersten Punkt in die Agenda der 2. ordentlichen Hauptversammlung auf und hat darüber berichtet. Aufgrund der Verlustsituation des Jahres 2018 konnte der Verlust in Höhe des halben Grundkapitals bis dato noch nicht behoben werden.

Aufgrund der angespannten Liquiditätssituation der Gesellschaft hat der Abschlussprüfer KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft der Gesellschaft im Testat zum Jahresabschluss 2017 mit einem Zusatz zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk darauf hingewiesen, dass wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung vorliegen.

In der 2. ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2018 wurde in Reaktion darauf im Tagesordnungspunkt 8 die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 149 ff AktG beschlossen. Die Bareinlage über EUR 500.001,60 (EUR 148.810,00 Erhöhung des Grundkapitals und EUR 351.191,60 als Kapitalrücklage) ist im Juni 2018 erfolgt, trug zur Stärkung der Liquidität bei und ermöglichte den Abruf einer geförderten AWS Finanzierung.

Die OePR – Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung – hat am 23. August 2018 eine gesetzliche vorgesehene Prüfung „ohne besonderen Anlass, auf Basis einer nach dem Zufallsprinzip erfolgten Auswahl“ begonnen, die im Geschäftsjahr 2019 mit einer schriftlichen Feststellung abgeschlossen wurde und schließlich in einem FMA-Verfahren mündete, das im Oktober 2019 abgeschlossen wurde und wesentliche Fehler in der Rechnungslegung der Gesellschaft feststellte.

Insbesondere aufgrund dieser eingeleiteten Prüfung der OePR sowie der im Frühjahr 2018 in Erscheinung getretenen Liquiditätsengpässen und des Verlusts in Höhe des halben Grundkapitals, fand während des gesamten Geschäftsjahres 2018 eine intensive Abstimmung zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand statt.

### Jahresabschlüsse 2017 und 2018

Der Jahresabschluss der CLEEN Energy AG zum 31.12.2018 und der Lagebericht über das Geschäftsjahr 2018 wurde unter Einbeziehung der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erstellt und von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die von der 2. ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2018 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 bestellt wurde, geprüft.

Die im Geschäftsjahr 2018 eingeleitete OePR-Prüfung hat zu Feststellungen geführt, die am 25. Februar 2019 abgeschlossen wurde, mit der Feststellungen, dass eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt. Die OePR hat einerseits festgestellt, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 die Berichterstattung über Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht vorgenommen wurden. Die OePR war andererseits der Ansicht, dass der Firmenwert in den geprüften Abschlüssen zum 30. Juni 2017, 31. Dezember 2017 und 30. Juni 2018 wesentlich zu hoch dargestellt worden ist. Die OePR stellte eine umsichtige Bewertung und Planung bei der Ermittlung des Firmenwertes im Rahmen der im Jahr 2016 erfolgten Verschmelzung der CLEEN Energy GmbH als übertragende Gesellschaft auf die nunmehrige CLEEN Energy AG in Frage. Ein wesentlich geringerer Firmenwert führt gemäß Aktiengesetz zu einer Differenzhaftung der Personen, denen durch die Einbringung Aktien gewährt wurden (Verpflichtung zur Einzahlung des Differenzbetrages). Wenn diese Forderung nicht einbringlich ist oder rechtlich bestritten wird, kann sich durch Abwertungsbedarf in der Folge ein geringeres Eigenkapital ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG haben nach Prüfung des Sachverhalts und kurzfristiger Einholung einer Plausibilisierungsrechnung eines namhaften Wirtschaftsprüfers im März 2019 beschlossen, sich mit dem Ergebnis der Prüfung durch die OePR nicht einverstanden zu erklären und haben ein Gutachten zur retrograden Ermittlung des Firmenwertes in Auftrag gegeben. In weiterer Folge hat die FMA die Prüfung an sich gezogen.

Laut dem seit Mitte Juni 2019 vorliegenden Gutachten einer Big Four Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Firmenwert der CLEEN Energy GmbH im Jahr 2016 um EUR 0,529 Mio. zu hoch bewertet. Der damalige Gutachter attestierte den Firmenwert der Gesellschaft 2016 mit EUR 3,500 Mio. Das Gutachten ermittelte einen Firmenwert von EUR 2,971 Mio. Die CLEEN Energy AG hat darüber unverzüglich die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) informiert und in dieser Höhe die Nachzahlungen von den ursprünglichen Gesellschaftern der CLEEN Energy GmbH in Höhe von EUR 529.000 eingefordert. Die Forderungen wurden Ende Juni 2019 beglichen, unabhängig von dem zu dem Zeitpunkt noch offenen Verfahren der FMA.

Der Wirtschaftsprüfer hat den Bestätigungsvermerk vom 27. April 2018 zum veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 für das Geschäftsjahr 2017 im Juli 2019 widerrufen.

Mit Bescheid vom 16.10.2019 hat die FMA das Verfahren abgeschlossen. Dabei wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss 2017 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2017 und zum 30. Juni 2018 fehlerhaft waren. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass aufgrund der methodischen und rechnerischen Fehler sowie der nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Annahmen zu zukünftigen Cashflows der Firmenwert zum Umgründungszeitpunkt um zumindest TEUR 624 zu hoch bewertet wurde; dies ergab eine Differenz um EUR 95.000. Die Gesellschaft hat die zusätzliche Nachzahlung in Höhe von EUR 95.000.-- von den ursprünglichen Gesellschaftern der CLEEN Energy GmbH eingefordert und inzwischen weitgehend erhalten. Von Lukas Scherzenlehner liegt eine Zusage vor, dass der offene Restbetrag in Höhe von 36.506,78 im ersten Quartal 2020 bezahlt wird.

Unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen beläuft sich die Fehlerhaftigkeit der Bewertung des Firmenwerts zum Stichtag 30.06.2017 auf zumindest TEUR 562, zum Stichtag 31.12.2017 auf zumindest TEUR 530 und zum Stichtag 30.06.2018 auf zumindest TEUR 499. Weiters wurde von der FMA festgestellt, dass im Jahresabschluss zum 31.12.2017 Angaben zu wesentlichen Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen und Unternehmen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden, fehlen.

Die CLEEN Energy AG hat die Feststellungen akzeptiert und keine Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt.

**Daher wurden Änderungen im Jahresabschluss 2017 und im Lagebericht 2017 vorgenommen und der Wirtschaftsprüfer mit einer Nachtragsprüfung beauftragt. Der korrigierte Jahresfinanzbericht 2017 wurde schließlich am 22. Jänner 2020 veröffentlicht.**

Der Vorstand der CLEEN Energy AG hat wegen der möglichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2018 im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre beschlossen, die Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 bis zum Abschluss des Verfahrens der FMA zu verschieben. Der ursprüngliche Termin im April 2019 und der für 31. Juli 2019 verschobene Termin wurden nicht eingehalten und die Öffentlichkeit wurde vom Unternehmen darüber informiert.

Es war aus Sicht des Vorstandes sowohl im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, das Ende des Prüfverfahrens für die Erstellung der Bilanz abzuwarten und das Ergebnis und die endgültigen Feststellungen der FMA aus dem Prüfverfahren im Jahresabschluss 2018 zu berücksichtigen.

**Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Dieser enthält jedoch einen ergänzenden Hinweis hinsichtlich wesentlicher Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wurde am 22. Jänner 2020 veröffentlicht.**

Der Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft sind sich der herausfordernden Lage bewusst, weshalb vorsorglich mit verschiedenen Maßnahmen gegengesteuert wurde. Für die CLEEN Energy AG als junges und wachstumsorientiertes Unternehmen sind Schwankungen in der Auftragslage, das Nicht-Erreichen der kritischen Auftragsmenge und Auslastungslage sowie Abweichungen zur Planung maßgebliche Risiken.

Sämtliche Abschlussunterlagen und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers wurden im Prüfungsausschuss am 20. Dezember 2019 und 17. Jänner 2020 eingehend mit dem Prüfer behandelt. Weiters wurden in dieser Sitzung des Prüfungsausschusses der Lagebericht und der Corporate Governance-Bericht ausführlich besprochen.

Der Abschlussprüfer hat bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2018 den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Der Prüfungsausschuss hat sich dem Ergebnis des Abschlussprüfers angeschlossen und ist nach der von ihm vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 zum abschließenden Ergebnis gelangt, dass die geprüften Unterlagen gesetzmäßig und richtig sind, die vom Vorstand getroffenen bilanzpolitischen Entscheidungen wirtschaftlich und zweckmäßig sind und kein Anlass zur Beanstandung gegeben ist. Der Prüfungsausschuss hat weiters den Corporate Governance-Bericht 2018 geprüft und keinen Anlass für Beanstandungen gefunden.

Da sich der Prüfungsausschuss aus sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzt, ist die Beurteilung des Prüfungsausschusses mit jener des Aufsichtsrats ident.

Der Aufsichtsrat erklärt sich mit dem aufgestellten Jahresabschluss, Lagebericht und Corporate Governance-Bericht einverstanden und billigt den Jahresabschluss der CLEEN Energy AG zum 31.12.2018. Der Jahresabschluss 2018 der CLEEN Energy AG ist damit gemäß § 96 Abs. 4 AktG festgestellt. Da im Geschäftsjahr 2018 kein Gewinn erzielt wurde, gibt es keinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Aufsichtsrat bedankt sich beim Vorstand sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der CLEEN Energy AG für ihren Einsatz im abgeschlossenen Geschäftsjahr. Der Dank gilt auch den Aktionären, Kunden und Partnern, die ihr Vertrauen in die Gesellschaft setzten.

Haag, im Jänner 2020

### Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Signiert von: Michael Eisler
Datum: 29.01.2020 14:58
<p>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p><b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b></p> <p><b>Prüfinformation:</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a></p>

www.handy-signatur.at



**TRUST**  
einfach sicher